

# **BGer 6B 599/2016 vom 8. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_599\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_599_2016)

FR: TF 6B 599/2016 du 8 juillet 2016

IT: TF 6B 599/2016 del 8 luglio 2016

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (unlauterer Wettbewerb) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer erstattete gegen die Schweizerischen Bundesbahnen Anzeige wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Wuchers. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nahm die Anzeige am 19. November 2015 nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau am 13. April 2016 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, die Staatsanwaltschaft sei zu einer gründlichen Prüfung der Möglichkeit einer Verfolgung zu verpflichten.

### **E. 2**

Der Privatkläger ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat der Privatkläger nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. Selbst wenn er bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat, werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt ( Art. 320 Abs. 3 StPO ). In jedem Fall muss der Privatkläger im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer äussert sich vor Bundesgericht zur Frage der Legitimation und zu einer allfälligen Zivilforderung, die er geltend machen will, nicht. Eine solche ist aufgrund der Vorwürfe auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Folglich ist davon auszugehen, dass er zur Beschwerde nicht legitimiert ist. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.